

***Die necessitas populi als iusta causa* zur Abparrung: Der Einfluss des niedereren Klerus und der Laien am Beispiel einer hochmittelalterlichen Kirchengründung im nördlichen Westfalen**

Sebastian Kreyenschulte

Untersuchungsgebiet – Die Gründung der Altpfarrei auf Königsgut – Erster Versuch der Abparrung durch eine sächsische Laienstifterin – Die Altpfarrei in der territorialen Konsolidierungsphase zwischen Herford und Münster – Die Abparrung von der Altpfarrei im 13. Jahrhundert – Die *necessitas populi* als *iusta causa* zur Pfarrei-Dismembration – Eine frühere Stiftung als Basis der Dotation der Pfarrei – Das Pfarrbenefizium – Zustimmung des Stifts Herford – Schlussbetrachtungen

Die Kirchenlandschaft des Frühmittelalters war gekennzeichnet durch ein ausgeprägtes Eigenkirchenwesen. Eine Kirche, im Eigentum eines Besitzers unter dessen voller „vermögensrechtlicher Verfügung“ (der Herr des Grundes, auf dem die Kirche errichtet wurde, konnte voll über deren Einnahmen verfügen), stand auch in geistlichen Angelegenheiten unter dessen Leitung.¹ Gründungen lassen sich aus der Hand des Königs, des Adels, der Klöster oder der Bischöfe nachweisen.² Enno Bünz zufolge sei das „Niederkirchenwesen der Karolingerzeit grundsätzlich eigenkirchlich geprägt gewesen“.³ In

1 Nathalie Kruppa, Eigenkirche, Patronatsrecht und Inkorporation bei geistlichen Komunitäten im Bistum Hildesheim im Mittelalter, in: Pfarreien im Mittelalter. Deutschland, Polen, Tschechien und Ungarn im Vergleich, hrsg. v. Nathalie Kruppa, Göttingen 2008, S. 271–326, hier S. 271.

2 Enno Bünz, Die Bauern und ihre Kirche. Zum Bauboom auf dem Land um 1500, in: Adel und Bauern in der Gesellschaft des Mittelalters, hrsg. v. Carola Fey u. Steffen Krieb, Korb 2012, S. 223–248, hier S. 226.

3 Enno Bünz, „Des Pfarrers Untertanen“? Die Bauern und ihre Kirche im späten Mittelalter, in: Dorf und Gemeinde. Grundstrukturen der ländlichen Gesellschaft in Spätmittelalter und Frühneuzeit, hrsg. v. Kurt Andermann u. Oliver Auge, Epfendorf 2012,

Westfalen haben Kirchengründungen erst mit der Christianisierung der Bevölkerung während und infolge der Sachsenkriege Karls des Großen Einzug gehalten. Die Errichtung einer Kirche in dieser Zeit erfolgte daher vorwiegend auf konfisziertem sächsischen Landbesitz und dem an den König oder Bischof übertragenen Grundflächen lokaler Adliger.⁴

Mit dem im Hochmittelalter entstehenden Patronatsrecht, einem „neue[n] Rechtsinstitut der Kanonistik“, veränderten sich dann die Bedingungen für Kirchengründungen.⁵ Der Prozess einer Neugründung erfolgte als Abspaltung von bestehenden Altpfarreien und setzte zunächst voraus, dass Grundherr und Landeigentümer einen Platz zur Verfügung stellten, auf dem eine Kirche errichtet werden konnte (*fundum*): meist der Grund und Boden einer seiner *curtes*. Diese Beobachtung hat Günther Wrede bereits 1950 für das dem Untersuchungsgebiet nahe Osnabrücker Land insofern eingeschränkt, als dass zwar die frühmittelalterlichen Kirchengründungen dieser Region „regelmäßig auf einem Villikationshof, der außerhalb der alten Bauerschaft“ liege, vorzufinden seien, hoch- und spätmittelalterliche Eigen- bzw. Patronatskirchen aber eine uneinheitliche Lage der Kirchen in Relation zu herrschaftlichen *curtes* anzeigten: „[d]er Villikationshof tritt zurück, fehlt in zahlreichen Fällen ganz, die Kirche rückt näher an die alten Erbenhöfe heran“.⁶ Manfred Balzer weist darauf hin, dass dies naturgemäß mit den „besitzrechtlichen Voraussetzungen der Kirchengründungen“ zusammenhänge⁷: dort wo sich ein herrschaftliches Zentrum, eine *curtis* befand, hatte der Eigenkirchenherr die nötige Verfügungsgewalt über das Land und die erforderliche Durchsetzungsfähigkeit seiner Rechte gegenüber denen Anderer. Für die Patronatskirchen im hohen und späten Mittelalter gilt dies in ähnlichem Maße, setzt aber nicht zwingend die Bindung an einen Herrenhof voraus.

S.153–191, hier S. 162.

4 Manfred Balzer, Kirchen und Siedlungsgang im westfälischen Mittelalter, in: Leben bei den Toten. Kirchhöfe in der ländlichen Gesellschaft der Vormoderne, hrsg. v. Jan Brademann u. Werner Freitag, Münster 2007, S. 83–115, hier S. 94f.

5 Kruppa, Eigenkirche, S. 272f.

6 Günther Wrede, Die Kirchsiedlungen im Osnabrücker Lande, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück 64 (1950), S. 63–87, hier S. 74 u. 87.

7 Balzer, Kirchen und Siedlungsgang, S. 93.

Die Kirchen- und Pfarreinrichtung im Hoch- und Spätmittelalter gründete sich neben der Zurverfügungstellung eines Grundstücksplatzes aber noch auf weitere Säulen. So mussten finanzielle Mittel zur Erbauung und Einrichtung einer Kirche vom Stifter eingebracht (*aedificatio*) und die Ausstattung – die *dos* – des in der Kirche Sakramente spendenden Geistlichen gewährleistet werden können.⁸ Schließlich, und darauf wird in den Untersuchungen zur mittelalterlichen Pfarrei nur selten verwiesen, bedurfte es der Wahl eines Heiligen, dem die Kirche gewidmet und unter dessen Schutz diese gestellt werden sollte. Zwei Bedingungen waren dabei unabdingbar: die Wahl eines solchen Patrons und die Verfügbarkeit einer Manifestation dieses oder dieser Heiligen in Form einer Reliquie, die an den Ort der Kirche gelangen und dahin übertragen werden musste.⁹

Nach Abschluss dieses Prozesses mussten noch die Positionen der drei beteiligten Parteien miteinander vereinbart werden, um der Kirche einen Pfarrbezirk, die *parochia*, mittelniederdeutsch *ker(k)spel*, zuzuordnen. Vorausgesetzt wurde dabei die Einwilligung des Bischofs auf einen Antrag des Patronatsherrn und zuletzt die Zustimmung des Pfarrers der Altpfarrei, damit der neue Pfarrsprengel im Rahmen der Abpfarrung ausgliedert werden durfte.¹⁰

Zu Recht werden seit einiger Zeit die hoch- und spätmittelalterlichen Kirchengründungen in der Forschung daher nicht mehr ausschließlich als Gründungen „von oben“ verstanden. Folgt man Enno Bünz hatten „die Laien in den spätmittelalterlichen Pfarreien Mitteleuropas erhebliche Mitspracherechte und damit Gestaltungsspielräume gewonnen“.¹¹ Die neuen Befunde zeigen durchaus nachvollziehbar, dass die Initiative für den Kirchenbau bzw. die Abpfarrung aus einem bestehenden Pfarreiverband häufig von den entfernt zur Kirche einer Altpfarrei lebenden Bewohnern ergriffen wurde, deren Anliegen es war, eine Kirche in die neu entstehende, sich im Verlauf der Jahrhunderte seit Pfarreigründung immer weiter verdichtende Siedlung zum Zwecke der seelsorgerischen Versorgung holen zu wollen.¹²

⁸ Edeltraud Balzer, Adel - Kirche - Stiftung. Studien zur Geschichte des Bistums Münster im 11. Jahrhundert, Münster 2006, S. 15.

⁹ Arnold Angenendt, Art. Reliquien, in: LexMA 7 (1999), Sp. 702f.

¹⁰ Bünz, Bauern, S. 226f.

¹¹ Ebd., S. 227.

¹² Ebd., S. 229f.

Die sprichwörtliche Frage, wie genau aber „die Kirche ins Dorf kam“, hat die Forschung in den letzten Jahrzehnten zunehmend beschäftigt.¹³ Wer waren die treibenden Kräfte hinter den spätmittelalterlichen Kirchengründungen und warum? Wie verlief die Neugründung einer Kirche, welche Voraussetzungen waren dazu nötig? Diese, an sich höchst komplexe Stiftungsprozedur lässt sich nur selten vollständig erfassen. Dennoch soll anhand der mikrohistorischen Untersuchung einer Pfarreineugründung im nördlichen Münsterland der Versuch unternommen werden, die Forschungsergebnisse von Enno Bünz, Wolfgang Petke¹⁴ und Arndt Reitemeier¹⁵ anhand des vorliegenden urkundlichen Materials und der ergänzenden Überlieferung zu erproben. Die wesentliche Frage ist hier, in Anlehnung an Enno Bünz' im vorletzten Jahr erschienen Beitrag „Die Bauern und ihre Kirche. Zum Bauboom auf dem Land um 1500“¹⁶, inwieweit die Einflüsse der Bevölkerung und des niederen Klerus, also etwa des örtlichen Pfarrers, ausreichten, eine Pfarreigründung durchzusetzen.

Untersuchungsgebiet

Untersuchungsort ist die Pfarrei Neuenkirchen im alten Hochstift Münster, die an der Landesgrenze zu Niedersachsen (Landkreis Emsland, Gemeinde Salzbergen) im Norden des heutigen Kreises Steinfurt (Regierungsbezirk Münster) liegt. Der im Streusiedlungsgebiet liegende Pfarrsprengel von etwa 48 km² wird umgrenzt von den Gebieten der Städte Rheine (zu dessen Pfarrei das Gebiet vor der Mitte des 13. Jahrhunderts gehörte), Emsdetten, Steinfurt und der Gemeinde Wetringen.¹⁷ Zu Neuenkirchen gehören heute die Bauerschaften Sutrum, Harum, Landersum, Offlum sowie eine Dorfbauerschaft.

13 Hier sei verwiesen auf den ausführlichen Forschungsüberblick von Enno Bünz, Die mittelalterliche Pfarrei in Deutschland. Neue Forschungstendenzen und -ergebnisse, in: Pfarreien im Mittelalter. Deutschland, Polen, Tschechien und Ungarn im Vergleich, hrsg. v. Nathalie Kruppa Göttingen 2008, S. 27–66.

14 Wolfgang Petke, Die Pfarrei in Mitteleuropa im Wandel vom Früh- zum Hochmittelalter, in: Die Pfarrei im späten Mittelalter, hrsg. v. Enno Bünz u. Gerhard Fouquet, Ostfildern 2013, S. 21–60.

15 Arnd Reitemeier, Die Pfarrgemeinde im späten Mittelalter, in: Die Pfarrei im späten Mittelalter, hrsg. v. Enno Bünz u. Gerhard Fouquet, Ostfildern 2013, S. 341–375.

16 Bünz, Bauern.

17 Hanspeter Dickel, Neuenkirchen, in: Städte und Gemeinden in Westfalen. Der Kreis Steinfurt, hrsg. v. Alois Mayr, Diether Stonjek u. Klaus Temnitz, Münster 1994, S. 123–130, hier S. 123.

Die Gründung der Altpfarrei auf Königsgut

Die für die Pfarreigründung Neuenkirchens maßgebliche Mutterkirche ist die am 7. Juni 838 erstmals urkundlich genannte, von Ludwig dem Frommen an das Stift Herford geschenkte Kirche „in uilla uocatam *Reni*“ (Stadt Rheine, Kreis Steinfurt), „in pago qui dicitur *Bursibant*“, die neben zwei weiteren genannten Kirchen in *Uuateringas* (Gemeinde Wettringen, Kreis Steinfurt) und *Stochheim* (Bauerschaft Stockum, Stadt Schöppingen) Teile des frühmittelalterlichen Streubesitzes des Äbtissinnenstifts im Münsterland bildete.¹⁸ Zum Schenkungskapital gehörten nicht nur die Kirchengebäude und -grundstücke, sondern auch die Kirchenzehnte sowie alle Hörigen samt ihrer Höfe in den Kirchenbezirken, insgesamt sieben Villikationen mit 84 Mansen an der Ems bei Rheine, Ibbenbüren, Wettringen und Schöppingen.¹⁹

Eine inzwischen als Fälschung angesehene Urkunde Ludwigs des Deutschen des Jahres 853 bestätigt die Schenkung seines Vaters und verfügte, dass diese „ecclesia[m] *Hreni* [Rheine] [...] qui principales ex his ecclesias tenerent, archipresbiterorum officio fungerentur ad agenda omnia“, kirchenrechtlich zur *principalis ecclesia* der drei 838 an Herford übertragenen Kirchen aufstieg. Der lokalisierende Zusatz, „in parrochia [sic] vero *Mimigernafordensi* [der Bistumssitz Münster]“, der den drei Ortsnamen vorangestellt ist, wirft dabei die Frage auf, ob von einer abgeschlossenen Pfarreibildung in dieser nordwestmünsterländischen Region in der Mitte des 9. Jahrhunderts überhaupt gesprochen werden darf.²⁰

18 Das Stift verfügte über weit verstreute Besitztümer, weitgehend ohne zusammenhängende Flächen, zwischen Rhein und Teutoburger Wald bis nach Norddeutschland. Reiner Pape, *Sancta Herfordia. Geschichte Herfords von den Anfängen bis zur Gegenwart*, Herford 1997, S. 57. Einen genauen Überblick gibt Gustav Engel, *Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte des Stifts Herford im Mittelalter*, in: 79. Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg, hrsg. v. Historischen Verein für die Grafschaft Ravensberg, Bielefeld 1991, S. 27–139, hier S. 27–140.

19 Engels, *Wirtschaftsgeschichte*, S. 35.

20 Ludwig der Deutsche bestätigt die von seinem Vater 838 getätigte Schenkung über verschiedene Kirchen an die Klöster Corvey und Herford, 853 Mai 22 (Abschrift 11. Jh.), MGH DD /LD/ DD Kn/ DD LJ, Nr. 178, S. 254f.

Erster Versuch der Abfarrung durch eine sächsische Laienstifterin

Spätestens im frühen 11. Jahrhundert, als in der Amtszeit des münsterischen Bischofs Siegfried (1022–32) eine umfangreiche Seelenheilstiftung von sieben Eigenkirchen einer *matrona* Reinmod, vermutlich Witwe des billungischen Grafen Wichmann III.²¹, getätigt und urkundlich bestätigt wurde, sind nicht nur Ansätze einer Pfarreibildung zu erkennen, sondern bereits der Versuch einer Dismembration, einer Abfarrung.²²

Zu den sieben Orten, an denen auf Initiative der Stifterin Eigenkirchen errichtet wurden, zählte auch die Kirche in *Buntlagi*, einer zur späteren *parochia* Rheine gehörenden Bauerschaft (Bentlage). Aus der Angabe der verschiedenen zu diesem geplanten, jedoch niemals verwirklichten Pfarrsprengel²³, den *vill[a]*²⁴ *Uffenhem, Sneduuinkila, Harhem, Suthrem, Wachhalhem, Landrikashem, Honhurst, Stockhem, Oldonhreni* sowie *tres domus in foresto*, ist ein Teil des frühen Pfarrbezirks Rheines zu erschließen. Darüber hinaus gehörten, wie ein inzwischen verlorenes Heberegister der Rheiner Pfarrstelle des Jahres 1373 auswies, die Siedlungen *Eschendorpe, Astorpe, Oysterrode, Westerode, Ghelendorpe, Uppe der Lache, lüttike Dutenhem, Sturlo, Kathenhorn, Dutenhem, Elthe, Bredelache, Hoene, Meyshem, Nortorpe, Aldedorpe* und *Haswede* ebenfalls zu den dem Pfarrer mit dem Messkorn abgabepflichti-

21 Balzer, Adel, S. 52f, 71.

22 Urkunde über die Stiftung von sieben Kirchen, 1022–23. Älteste Überlieferungen aus einer Handschrift des 15. Jahrhunderts im Cappenberger Kopiar, die auf einer im 13. Jahrhundert erstellten Abschrift beruht. Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, Fotokopiensammlung 15, pag. 70–72 (Abschrift). Die gedruckten Editionen dieser Urkunde bei Heinrich August Erhard, *Regesta Historiae Westfaliae accedit Codex Diplomaticus*. Die Quellen der Geschichte Westfalens, Bd. 1, Münster 1847, Nr. 103b, S. 81f. und Joseph Niesert, *Münsterische Urkundensammlung*, 7 Bde., Coesfeld 1826–1837, Bd. II, Nr. 13, S. 40–51 sind aus jüngeren Abschriften, meist der Handschriftensammlung Nikolaus Kindlingers interpoliert und daher zu meiden. Zur Datierung der bisher zwischen 1022 und 1032 gestellten Urkunde vgl. Balzer, Stiftung, S. 131: „Durch das überlieferte Todesdatum Herzog Gottfrieds (27.9.1023) läßt sich die Beurkundung der Zuweisung von Pfarrsprengeln an die einzelnen Reinmod-Kirchen auf die Zeit nach Bischof Dietrichs Tod (22./23.1.1022), Bischof Siegfrieds Amtsantritt in Münster 1022 und September 1023 eingrenzen“. Die notwendige Neu-Edition der Urkunde findet sich bei Balzer, Adel, S. 485–487.

23 Anton Führer, *Geschichte der Stadt Rheine. Von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart*, 2. erw. und überarb. Aufl., Rheine 1974, S. 27.

24 An anderer Stelle der Urkunde, nämlich bei dem vorgesehenen Pfarreibezirk *Iththari* erscheint nicht *villa* ‚bäuerliche Siedlung‘, sondern bereits die altsächsische Personengruppenbezeichnung *ledscipi* ‚Bauerschaft‘. Balzer, Adel, S. 487. Zur Erstnennung von *ledscipi* vgl. Gunter Müller, *Altsächsisch ledscipi* ‚Bauerschaft‘, in: *Niederdeutsches Wort* 11 (1971), S. 25–36, hier S. 25.

gen Hofstellen im Kirchspiel Rheine.²⁵ Das hoch- bzw. spätmittelalterliche „Großkirchspiel“ Rheine bestand damit aus 27 bäuerlichen Siedlungen, in welcher Form der genossenschaftlich-politischen Entwicklung diese Bauerschaften sich auch im einzelnen genau befunden haben mögen.²⁶

Folgt man Edeltraud Balzer, habe von Seiten der Stifterin Reinmod jedoch nicht die Absicht bestanden, eine Fundierung von Pfarr-, sondern von Stiftskirchen voranzutreiben, um damit Ausgangspunkte für die Einrichtung von Klerikerstiften zu schaffen.²⁷ Während mit St. Marien Überwasser in Coerde, St. Maurit in Handorf und dem Stift Cappenberg in Nordkirchen-Capelle tatsächlich Kanonissenstifte in der Nähe der 1022–23 urkundlich bezeugten Kirchen gegründet wurden²⁸, blieb Bentlage jedoch eine eigene Stiftsgründung verwehrt, weshalb die Kirche ohne Pfarreibezirk zur Rektoratskirche abfiel und erst 1437, mit der Stiftung des Ordens des Heiligen Kreuzes, ein eigenes Kloster erhielt.²⁹

Das Unterbleiben einer eigenen Pfarreigründung war, wie Anton Führer annimmt, entweder auf wirksame Einsprüche des Rheiner Pfarrers zurückzuführen, der seine Pfründe geschmälert sah oder – folgt man Edeltraud Balzers Annahme der Gründung von sieben Kirchen als Ausgangspunkt für die Einrichtung von Klerikerstiften – an Einsprüchen von Seiten der Herforder Äbtissin gescheitert, die eine Konkurrenz zu den bestehenden fünf westfälischen Frauenstiften befürchten musste.³⁰ Aufgrund der königlichen Schenkung im 9. Jahrhundert verfügte die Herforder Äbtissin im

25 Grosfeld, Rheine, S. 5.

26 Erst im 13. Jahrhundert finden sich im Untersuchungsgebiet verschiedene Terminiologien für die Bauerschaft. In einer Urkunde des Jahres 1241 wird die spätere Kirchspielbauerschaft mit „alii legiones“ erwähnt. Übertragung der Hufe Puppe zu Neuenkirchen von Nicolaus, Propst von Varlar, an den Grafen von Bentheim, 1241 Dez 6. Kopiar des Klosters Bentlage, 1633, S. 38. Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, Fürstbistum Münster, Kloster Bentlage, Akten, Nr. 25. Etwa einhundert Jahre später ist eine der zum Kirchspiel gehörenden Bauerschaften (später Sutrum) 1345 als „conciivio Zuttenhem“ genannt. Verkauf einer *leenwar* über den Hof *ton Nyenhues* zu Neuenkirchen, 1345 Aug 28. Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, Fürstbistum Münster, Landesarchiv, Urkunden, Nr. 565.

27 Balzer, Adel, S. 46.

28 Ebd., S. 49.

29 Führer, Rheine, S. 27.

30 Balzer, Adel, S. 49; Wilhelm Kohl, Die frühe Klosterlandschaft Westfalens (um 800–1100), in: Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung, Teil 3: Institutionen und Spiritualität, hrsg. v. Karl Hengst, Münster 2003, S. 133–154, hier S. 133f.

nordwestlichen Münsterland immerhin über das Taufrecht, das Recht, die Eucharistie zu feiern, das Begräbnisrecht und das Recht zur Abnahme der Beichte: Privilegien, die sich das Stift 995 und 1002 von den Königen Otto und Heinrich bestätigen ließ.³¹ Dazu zählte auch die Verfügung über den Zehnt, die nicht beim münsterischen Bischof lag, sondern dem Kloster noch im 12. Jahrhundert zustand: noch 1147 erwirkte Wibald von Stablo als Abt von Corvey für die Stifte Herford und Corvey die Zehnt-Bestätigung.³² Während die Zehntrechte über die Pfarreien Wettingen und Schöppingen nicht mehr durchzusetzen und bereits in Bischof Werners Hände gelangt waren, standen der Herforder Äbtissin ihre Rechte aus der Rheiner Pfarrei offenbar noch unbestritten zu.³³

Die Altpfarrei in der territorialen Konsolidierungsphase zwischen Herford und Münster

Die Auseinandersetzung zwischen dem münsterischen Bischof und der Herforder Äbtissin um den versprengten Rheiner Pfarreibezirk erhielt, schon wegen der höheren Urkundendichte, spätestens in der Mitte des 13. Jahrhunderts markante Konturen³⁴, weil die Emsstadt eine immer zentrale Bedeutung für den münsterischen Ordinarius einnahm. So hatte Bischof Otto II. (1247–1259) 1252 sämtliche Lehngüter im unteren Emsland und in Friesland, im Amt Meppen und der Grafschaft Vechta von Sophia von Ravensberg für 40.000 Mark erworben, die sich ihrerseits dadurch Schutz gegen feindselige Nachbarn erhoffte. Bischof Everhard (1275–1301) erweiterte den Besitz noch, indem er 1282 in Friesland und Drenthe Güter erwarb. Rheine und sein Umland stellten insofern eine Verbindung zwischen

³¹ Leopold Schütte, Die älteste Zeit nach Schrift-, Sach- und Namenszeugnissen, in: Schöppingen. 838–1988. Eine Geschichte der Gemeinden Schöppingen und Eggerode, bearb. v. Werner Frese, hrsg. v. d. Gemeindeverwaltung Schöppingen, Schöppingen, 1988, S. 32.

³² Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen 777–1313, Bd. 1: Die Urkunden des karolingischen Zeitalters 777–900, bearb. v. Roger Wilms, Münster 1867, Nr. 223; Franz-Josef Jakobi, Wibald von Stablo und Corvey (1098–1158). Benediktinischer Abt in der frühen Stauferzeit, Münster 1978, S. 93. Vgl. dazu auch Michael Freiherr von Fürstenberg, „Ordinaria loci“ oder „Monstrum Westphaliae“? Zur kirchlichen Rechtsstellung der Äbtissin von Herford im europäischen Vergleich, Paderborn 1995, S. 60f.

³³ Schütte, Schöppingen, S. 31f.; Jakobi, Wibald von Stablo, S. 93.

³⁴ Vgl. dazu besonders Franz Darpe, Herford und Rheine. Politik der Bischöfe von Münster zur Begründung und Befestigung ihrer Herrschaften über Rheine, in: Westfälische Zeitschrift 48 (1890), S. 181–208, hier S. 184–191.

dem neuen münsterschen Besitz und den alten bischöflichen Territorien dar. Es lag folglich im besonderen Interesse der Bischöfe in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, hier ihre Landeshoheit auszubauen und zu festigen.³⁵

Es verwundert nicht, dass der münsterische Stuhl sich noch vor 1281 die Vogtei über den Herforder Fronhof in Rheine, die wiederum Ende des 12. Jahrhunderts die Herforder Stiftsfrauen von dem Abt des Klosters Corvey an den einflussreichen Grafen von Tecklenburg verloren hatten, einverleibte.³⁶ Zudem vergrößerte der Ordinarius seinen Einfluss in der Region mithilfe des Erwerbs von Ländereien in Rheine.³⁷ Im 14. Jahrhundert setzte sich dieser Machtausbau gegenüber Herford fort. Bischof Ludwig II. (1310–1357) gewann 1345 das halbe Gogericht Rheine von Friedrich von Rene sowie den anderen Teil 1351 von den Brüdern Erph und Hugo von Rene.³⁸ Ganz wesentlich schränkte der Bischof außerdem die Herforder Machtbefugnisse durch die Stadterhebung Rheines im Jahr 1327 ein, die wohl als Reaktion auf die Ausgabe von Kirchenland zu Weichbildrecht im Jahr 1273 durch die Herforder Äbtissin Pinosa zu sehen sein dürfte.³⁹

Die Abpfarrung von der Altpfarrei im 13. Jahrhundert

Vor dem Grunderwerb im Emsland und der konfliktreichen territorialen Konsolidierung des Gebietes um Rheine durch den münsterische Bischof, lassen sich jedoch durchaus auch gemeinsame Interessen zwischen Bischof und Äbtissin feststellen, etwa in besagter, hier untersuchter Urkunde. Ein gemeinsames Handeln wird bei der Errichtung der Pfarrei Neuenkirchen 1247 (1246) explizit dadurch deutlich, dass Bischof Ludolf von Holte (1226–1247)⁴⁰ urkundete, die Fundation „consensu Hervordensis abbatisse“ auf Wunsch des Rheiner Pfarrers durchzuführen.⁴¹ Ludolfs Verhältnis zu den westfälischen Frauenstiften war offenbar weitgehend ungetrübt,

³⁵ Führer, Rheine, S. 37.

³⁶ Ebd., S. 31, 37f.

³⁷ Ebd., S. 38.

³⁸ Wilhelm Kohl, Das Bistum Münster 7,1, Berlin / New York 1999, S. 578.

³⁹ Führer, Rheine, S. 34, 39.

⁴⁰ Zu Bischof Ludolf von Holte vgl. Kohl, Bistum, S. 296–312.

⁴¹ Gründung der Pfarrei Neuenkirchen, 1246 (1247). Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 4: Die Urkunden des Bisthums Paderborn vom J[ahr] 1201–1300. Erste Abtheilung: Die Urkunden der Jahre 1201–1240, bearb. v. Roger Wilmans, Münster 1874, Nr. 378, S. 246f.

wohl auch deshalb, weil seine 1246 urkundlich als Äbtissin von Nottuln und Metelen bezeugte Schwester Jutta⁴² zwei geistlichen Kommunitäten – Nottuln und Metelen – vorstand, die wie Herford zu den Kanonissenstiften Westfalens gehörten⁴³.

Die Foundation des Kirchspiels Neuenkirchen blieb nicht der einzige überlieferte kirchliche Gründungsakt des Stuhlinhabers. Vier Jahre nach seiner Ordinierung weihte er im Jahr 1231 die Kapelle auf der Burg Dülmen und verlieh ihr zumindest eingeschränkte Pfarreirechte wegen der „difficultas veniendi ad matricem in *Dulmene*“.⁴⁴ Ferner fundierte er im gleichen Jahr die Pfarrei Südlohn (*Lon*), weil die Kirchspielbewohner „propter difficultatem vie veniendi ad ecclesiam et eiusdem remotionem super visitationibus infirmorum suorum, sepulturis et aliis ecclesiasticis sacramentis percipiendis multa sustinerent incommoda et animarum pericula [...]“, also Schwierigkeiten den Weg zur Kirche sicher zurückzulegen, beklagten.⁴⁵

Die *necessitas populi* als *iusta causa* zur Pfarrei-Dismembration

Obwohl Abfarrungen bereits im 9. bzw. 10. Jahrhundert nachzuweisen und auch in den deutschen Gebieten seit dem 11. Jahrhundert zu belegen sind⁴⁶, wie der Versuch der Pfarreigründung in Bentlage 1022–23 durch die billungische Witwe Reinmod zeigt, kann als vielleicht frühester Hinweis einer Dismembration nach dem Grundsatz der sogenannten *necessitas populi* der Brief Papst Alexanders III. (1159–1181) an den Erzbischof von York herangezogen werden, in dem der Papst dem Ansinnen des Bischofs zu einer Separation zustimmte, weil die „villa, quae dicitur H., tantum perhibetur ab ecclesia parochiali distare, ut in tempore hiemali, cum pluviae inundant,

42 Kohl, Bistum, S. 297.

43 Hans Jürgen Warnecke, Art. Nottuln, in: Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung, Teil 1: Ahlen-Mühlheim, hrsg. v. Karl Hengst, Münster 1992 (Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Religionsgeschichte 2), S. 151–158, hier S. 151; Kohl, Klosterlandschaft, S. 133f.

44 Bischof Ludolf weiht die Kapelle der Burg Dülmen und verleiht ihre pfarrkirchliche Rechte, 1231 (Abschrift). Westfälisches Urkundenbuch. Fortsetzung v. Erhards „Regesta historiae Westfaliae“, Bd. 3: Die Urkunden des Bisthums Münster 1201–1300, bearb. v. Roger Wilmans, Münster 1859–1871, Nr. 284, S. 155.

45 Errichtung der Pfarrei Südlohn, 1231 (Transsumpt, 1508 Sept 15). Inventare der nichtstaatlichen Archive des Kreises Ahaus, hrsg. v. d. Historischen Kommission der Provinz Westfalen, bearb. v. L. Schmitz, Münster 1899 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Provinz Westfalen 1), Nr. 1, S. 43f.

46 Petke, Wandel, S. 53.

non possint parochiani sine magna difficulte ipsam adire, unde non valent congruo tempore ecclesiasticis officis interesse“.⁴⁷ Die aus dieser Notwendigkeit kirchlicher Versorgung geborene, nach kanonischem Recht legitime Abfarrung – immerhin standen die Rechte der bisherigen Pfarrei in der Gefahr eingeschränkt zu werden – wurde mit Verweis auf diese *iusta causa*, die hier angeführten Schwierigkeiten beim Kirchgang, resultierend aus der großen Entfernung zur Kirche oder der Gefahr der Wegstrecke, möglich.⁴⁸ Es verwundert also keineswegs, wenn sich Hinweise auf die mit der Bewältigung des Kirchweges verbundenen Hindernisse in zahlreichen, vor allem spätmittelalterlichen Dismembrationsurkunden finden lassen.⁴⁹

So wird auch in der hier untersuchten Urkunde Bischof Ludolfs darauf verwiesen, „quod ex parte parrochianorum de Rene [die Mutterkirche in Rheine; S.K.], quorum mansiones ab ecclesia stabant a longe, supplicatum fuit nobis, ut de nostra licencia et voluntate bona liberum esset eis et licitum in eadem parochia novam cappellam errigere, ubi propter remocionem prioris ecclesie non modicam et difficultatem vie venigendi [sic!] ad ipsam, divinis possent frequencius interesse, ubi eciam sine minori periculo et difficultate haberent sacramenta ecclesie et funera sua non in preiudicium alicuius vel gravamen ecclesiastice traderent sepulture“.⁵⁰

Die von der Bevölkerung vorgebrachte Notlage, nämlich die Entfernung und der Wunsch nach seelsorgerischer Versorgung, dem Empfang der Sakramente und der Bestattung der Leichen, bewirkten das Handeln

⁴⁷ Papst Alexander III. an den Erzbischof von York, Dekretalen Gregors IX. X 3.48.3, 1340. Zitiert nach Heribert Hallermann, Pfarrei und pfarrliche Seelsorge. Ein kirchenrechtliches Handbuch für Studium und Praxis, Paderborn u.a. 2004 (Kirchen- und Staatskirchenrecht 4), S. 43 Anm. 28. Übersetzung nach Hallermann: „[...] die Siedlung, die H. genannt wird, sich als so weit von der Pfarrkirche entfernt erweist, dass zur Winterszeit, wenn die Regenfälle überhand nehmen, die Pfarrangehörigen diese nicht ohne große Schwierigkeiten erreichen können, weshalb sie nicht zur entsprechenden Zeit zu den kirchlichen Feiern anwesend sein können“.

⁴⁸ Petke, Wandel, S. 53; Bünz, Untertanen, S. 171.

⁴⁹ Vgl. dazu Bünz, Untertanen, S. 171; Bünz, Bauern, S. 230.

⁵⁰ Übersetzung: „[...] dass von gewissen Pfarrangehörigen von Rheine, deren Hufen weit von der Kirche entfernt liegen, an uns die Bitte herangetragen wurde, dass es ihnen mit unserer Erlaubnis und Einverständnis freistünde und erlaubt werde, in derselben Pfarrei eine neue Kapelle zu errichten, in der sich wegen der Entfernung der früheren Kirche und der nicht geringen Wegschwierigkeiten, dorthin zu gelangen, der Feier der heiligen Wunder häufiger beiwohnen könnten, wo sich auch unter geringerer Gefahr und Schwierigkeiten die Sakramente der Kirche empfangen und ihre Leichen bestatten könnten, ohne dass daraus jemandem ein Nachteil oder ein Umstand entstehe“.

des Bischofs einerseits, denn allein er konnte die Zustimmung zu einer Abparrung und die Umgliederung eines älteren Pfarrbezirks zu einer neuen Kirche erteilen⁵¹, und die Konsultation des Eigenkirchenherrn, der Herforder Äbtissin, andererseits, deren Genehmigung dazu ebenfalls notwendig war.⁵² Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass Bischof Ludolf nicht nur die Neuenkirchener Pfarreigründung, sondern insgesamt drei Kirchspielfundationen aus der *necessitas populi* begründete.

Eine frühere Stiftung als Basis der Dotation der Pfarrei

Das Kirchenrecht setzte in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts für den Erwerb eines Kirchenpatronats voraus, dass der vormalige Eigenkirchenherr und spätere Patron für die Dotierung der Pfarrstelle Sorge zu tragen, ein Grundstück zur Verfügung zu stellen und schließlich die Kirche zu erbauen hatte.⁵³ Die Bildung des Kirchenfabrikvermögens, das aus verschiedenen Stiftungen und Schenkungen herrühren konnte, war die Grundlage der Ausstattung einer späteren Kirche und des Unterhalts eines eigenen Pfarrers.⁵⁴

In vielen Fällen standen vor dem Kirchenbau daher Stiftungen durch Seelenheilschenkungen oder andere barmherzige Akte, die im Rahmen der Fundation einer Kirche dann in die *dos* inkorporiert wurden.⁵⁵ Diese Beobachtung bestätigt auch Paul Leidinger, der in diesem Zusammenhang darauf hinweist, dass zahlreiche hochmittelalterliche Kapellenstiftungen im östlichen Münsterland den Pfarreigründungen im Bistum vorausgingen.⁵⁶

51 Die Errichtung einer neuen Pfarrei setzte die Zuweisung von bewohnten Siedlungen voraus, die an den Gottesdiensten teilnehmen und die materielle Versorgung des Geistlichen sicherstellen konnten. Die Urkunde Bischof Ludolfs nennt die schon im Jahr 1022–23 erwähnten süd- und südwestlich von Rheine gelegenen Bauerschaften *Uf fenhem*, *Sneduinkila*, *Harhem*, *Suthrem* und *Landrikasem*, die zur Bildung des neuen Pfarrbezirks in einem Kirchspielverbund zusammengeschlossen wurden. Gründung der Pfarrei Neuenkirchen, 1246 (1247). Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 4: Die Urkunden des Bisthums Paderborn vom J[ahr] 1201–1300. Erste Abtheilung: Die Urkunden der Jahre 1201–1240, bearb. v. Roger Wilmans, Münster 1874, Nr. 378, S. 246f.

52 Bünz, Bauern, S. 326f.

53 Bünz, Untertanen, S. 176 Anm. 93; Rosi Fuhrmann, Kirche und Dorf. Religiöse Bedürfnisse und kirchliche Stiftung auf dem Lande vor der Reformation, Stuttgart u.a. 1995 (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 40), S. 98f.; Petke, Pfarrei, S. 57.

54 Fuhrmann, Kirche, S. 101.

55 Fuhrmann, Kirche, S. 135.

56 Paul Leidinger, Zur Christianisierung des Ostmünsterlandes im 8. Jahrhundert und zur Entwicklung des mittelalterlichen Pfarrsystems. Ein Beitrag zum 1200-jährigen Bestehen des Bistums Münster 2005, in: Westfälische Zeitschrift 154 (2004), S. 9–52, hier S. 49f. Allerdings folgt Leidingers Beitrag vielfach den Thesen Albert K. Hömbergs,

Vor der Errichtung der *parochia* Neuenkirchen 1247 (1246) im nördlichen Münsterland war anscheinend ebenfalls bereits eine Kapellenstiftung erfolgt. In der Narratio der Urkunde findet sich der Hinweis, dass vor dem zu testierenden Rechtsakt bereits genehmigt worden sei, „in eadem parochia [Rheine] novam capellam erigere“.⁵⁷

Mit einiger Wahrscheinlichkeit lässt sich so erklären, warum bereits 1241 eine Güterübertragung urkundlich festgehalten wurde, in der eine Hufe, genannt *de Puppinstede*, mit dem lokalisierenden Zusatz „in parochia *Snetwyn-clo*“ versehen wurde.⁵⁸ Die Formel *parochia* + Siedlungsname der Bauerschaft, in der die Kirche 1247 (1246) bei der Pfarrei Gründung gestanden haben muss, lässt erkennen, dass hier bereits ein Kirchen- oder Kapellgebäude errichtet worden war. Bedenken müssen allerdings insofern angemeldet werden, als die Urkunde nur in Abschrift des 17. Jahrhunderts im Kopiar des Klosters Bentlage vorliegt und ihre Authentizität und Datierung demnach nicht endgültig sicherzustellen ist, auch wenn der Notar angab: „Collationatae sunt hae duae copiae & cum orig[ina]lib[us] concordantes repertas p[er] me [...]“.⁵⁹

der eine geografisch-systematische, von oben gesteuerte Pfarreiorganisation in karolingischer Zeit vorausgesetzt hatte. Vgl. dazu: Albert K. Hömberg, Studien zur Entstehung der mittelalterlichen Kirchenorganisation in Westfalen, in: Westfälische Forschungen 6 (1943–1952), S.46–108. Leidinger zufolge habe bereits der erste Bischof des Bistums Münster, Liudger, im frühen 9. Jahrhundert ein „weiträumiges Netz von Taufkirchen an den Hauptwegen geprägt“. So lasse sich „[a]us der gleichmäßigen Verteilung der vier genannten Kirchen [Beckum, Warendorf, Billerbeck und Stadtlohn] auf das Ost- und Westmünsterland sowie auf Orte, die als Wegestationen gleichzeitig auch zu den frühesten Missionskirchen des Bistums gehör[t]en, [...] unschwer eine Systematik erkennen, die in der Zeit der Bistumsgründungen durch Liudger gehören [müsse] und am ehesten seine Handschrift erkennen“ ließe. Leidinger, Christianisierung, S. 37f. Die neuere Forschung zur mittelalterlichen Pfarrei (Petke, Bünz, Kahl) wendet sich jedoch immer mehr von einer Vorstellung der „planmäßige Raumerfassung“ durch die karolingischen Kirchengründungen, die Leidinger im Einklang mit der älteren Forschung als „Urfarrkirchen“ bzw. deren Gebiete als „Urkirchspiele“ bezeichnet, ab.

57 Gründung der Pfarrei Neuenkirchen, 1246 (1247). Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 4: Die Urkunden des Bisthums Paderborn vom J[ahr] 1201–1300. Erste Abtheilung; Die Urkunden der Jahre 1201–1240, bearb. v. Roger Wilmans, Münster 1874, Nr. 378, S. 246f.

58 Übertragung der Hufe Puppe zu Neuenkirchen von Nicolaus, Propst von Varlar, an den Grafen von Bentheim, 1241 Dez 6. Kopiar des Klosters Bentlage, 1633, S. 38. Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, Fürstbistum Münster, Kloster Bentlage, Akten, Nr. 25. Druck: Westfälisches Urkundenbuch. Fortsetzung v. Erhards „Regesta historiae Westfaliae“, Bd. 3: Die Urkunden des Bisthums Münster 1201–1300, bearb. v. Roger Wilmans, Münster 1859–1871, Nr. 389. Dazu gehört die kurz darauf folgende Übertragung der Hufe Puppe zu Neuenkirchen durch Bischof Otto von Münster an *Elizabet de Stricket*, 1249. Druck: Ebd. Nr. 512.

59 Übertragung der Hufe Puppe zu Neuenkirchen von Nicolaus, Propst von Varlar, an den Grafen von Bentheim, 1241 Dez 6. Kopiar des Klosters Bentlage, 1633, S. 38. Landesar-

Das Pfarrbenefizium

Wenngleich sich keine Aussagen über die verschiedenen Stiftungen vor der Pfarreigründung treffen lassen, die wohl vom Patronatsherren, dem Stift Herford, ausgegangen sein dürften, wird zumindest die materielle Ausstattung des Benefiziums in der Gründungsurkunde der Pfarrei 1247 (1246) deutlich. Zum Lohn seiner seelsorgerischen Versorgung sollten dem Pfarrer der Kirche zu Rheine Bertram und „suis successoribus“ jährlich acht Malter Gerste („octo malcia erunt ordei“) und vier Malter Weizen („IIII malcia sili-ginis“) aus einem „domum dotalem“, einem neu einzurichtenden Pfarrgut, zu „iure pernhenni [sic.]“, also zu ewigem Recht zustehen.⁶⁰

Es scheint, als sei die Dotierung des Benefiziums nicht sonderlich umfangreich gewesen. Aus einem in der Zeit Papst Gregors X. (1271–76) angelegten Einkünfteverzeichnis aller Kirchen im Bistum Münster, das mit Ergänzungen aus dem Jahr 1313 überliefert ist⁶¹, geht die Neuenkirchener als eine der geringst dotierten hervor: die „[n]ova ecclesia apud *Rene*“ teilte mit Einnahmen von nur 30 Schillingen (*solidi*), also 2 ½ Mark, den letzten Platz der Auflistung mit einigen kleineren Kirchspielen. Zum Vergleich waren die umliegenden älteren Kirchspiele wie Greven (*Greeven*) mit 12 und Rheine (*Rene*) sogar mit 25 Mark (*marcas*) bepfündet.⁶² In die Kaufkraft des 13. Jahrhunderts umgerechnet, bei der nach Joseph Prinz ein Malter Weizen drei Schilling, ein Malter Gerste zwei Schilling und ein Malter Hafer einem Schilling gleichgesetzt werden dürfen⁶³, entsprach die Ausstattung der Neu-

chiv NRW, Abteilung Westfalen, Fürstbistum Münster, Kloster Bentlage, Akten, Nr. 25.

60 Gründung der Pfarrei Neuenkirchen, 1246 (1247). Westfälisches Urkundenbuch Bd. 4: Die Urkunden des Bisthums Paderborn vom J[ahr] 1201–1300. Erste Abtheilung: Die Urkunden der Jahre 1201–1240, bearb. v. Roger Wilmans, Münster 1874, Nr. 378, S. 246f. Der Pfarrer zu Rheine, der plebanus Berteramm, erscheint erstmals 1238, als er von der Herforder Äbtissin „cum consensu totis ecclesie annum gratie in ecclesia sua Rene“ erhielt und in diesem Gnaden- oder Ablassjahr keine Abgaben an das Stift entrichten musste, vielleicht, weil er nach dem Tod des Vorgängers diese Einnahmen zur Neubesetzung als Willkomm erhielt. Äbtissin Ida von Herford verleiht ihrem Kaplan, dem Pfarrer Bertram, ein Gnadenjahr, 1238 Mai 3. Darpe, Herford und Rheine, Nr. 1, S. 203.

61 Abschätzung der Pfründen des Bistums Münster, 1313. Westfälisches Urkundenbuch. Fortsetzung v. Erhards „Regesta historiae Westfaliae“, Bd. 7: Die Urkunden des Kölnischen Westfalen 1200–1300, bearb. v. Staatsarchiv Münster, Münster 1901–1908, Nr. 794. Zur Datierung vgl. Joseph Prinz, Greven an der Ems. Die Geschichte der Stadt und des Amtes Greven, Bd. 1, 2. Aufl., Greven 1976, S. 232.

62 Ebd., Nr. 794.

63 Prinz, Greven, S. 232.

enkirchener Kirche dem Register des frühen 14. Jahrhundert zufolge also recht genau der in der Gründungsurkunde der Pfarrei 1247 (1246) geforderten Dotierung des Pfarrgutes, das im Niederdeutschen auch als *Wedem* bzw. *Wedemhove* bezeichnet wurde.⁶⁴

Anhand der verhältnismäßig geringen *dos*, die die Versorgung einer eigenen Pfarrstelle kaum ermöglicht haben dürfte, aber die des Pfarrers der Altpfarrei dennoch ergänzte, wird deutlich, wie der Rektor der Rheiner Kirche sich den Erhalt seiner Rechte trotz Dismembration eines Teils seines Kirchspiels weiter versicherte, was zugleich auf seinen maßgeblichen Einfluss in diesem Prozess hinweist. Folglich war die Neuenkirchener Pfarrstelle bis ins späte 16. Jahrhundert nicht von einem Pfarrer besetzt, sondern ein von Rheine aus eingesetzter Vizekurat – ein Hilfsgeistlicher – stellte die seelsorgerische Versorgung sicher.⁶⁵ Da sich Bertram außerdem urkundlich vom Bischof versichern ließ, „quod beneficium ecclesie nove a matrice divisum non erit ecclesia“, konnte er einer dauerhaften Bindung der neuen Pfarrei an seine Kirche gewiss sein.⁶⁶ Dieser Konnex lässt sich noch mehrere Jahrhunderte später, einerseits im bereits angeführten Präsentations-, also Vorschlagsrecht des zu präsentierenden Pfarrers der Tochterkirche, andererseits in Form der von Neuenkirchen an Rheine zu entrichtenden Messkornabgabe erkennen, die erst im 17. Jahrhundert durch einen langen Prozess von zuvor 12 Gold-

⁶⁴ Die Einrichtung der ersten Pfarrgüter geht, ebenso wie die Kirchengründungen in Westfalen und Niedersachsen, bis auf die von Karl dem Großen zwischen 775 und 803 erlassene „*Capitulatio de partibus Saxoniae*“ zurück. Karls Bestreben, den christlichen Glauben in den unterworfenen sächsischen Gebieten zu verbreiten, hatte zu einer gewissen Zahl von Kirchengründungen geführt, deren wirtschaftliche Lebensfähigkeit durch die Ausstattung mit Pfründen gewährleistet sein musste. Im 15. Artikel der Kapitularien wurde daher die materielle Versorgung der neu errichteten Gotteshäuser dahingehend bestimmt, dass eine Kirche mit einem Pfarrhof („*unamquamque [...] curte*“) und zwei Hufen Landes („*duos mansos terrae*“) ausgestattet werden sollten. *Capitulatio de partibus Saxoniae, 755–803*, MGH Capit. 1 (1883) S. 68–70. Matthias Springer, *Die Sachsen*, Stuttgart 2004, S. 255, zur Datierung ebd. S. 221.

⁶⁵ Einige Geistliche dieses Ranges werden im 16. Jahrhundert urkundlich erwähnt. So ist ein Vizekurat Heinrich Hachfort bzw. Hackfort 1528 genannt. Johann Roleves verkauft dem Vizekurat Hermann Hackfort zu Neuenkirchen eine Rente aus einem Haus zu Rheine, 1528 Aug 9. Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, Kollegiatstift St. Marini Münster, Urkunden, Nr. 668. Im Jahr 1537 ist ein Vizekurat Hinrich Becker genannt. Karl-Heinz Kirchhoff, *Die Täufer im Münsterland. Verbreitung und Verfolgung des Täuferturns im Stift Münster 1533–1550*, in: *Westfälische Zeitschrift* 113 (1963), S. 1–110, hier S. 53.

⁶⁶ Gründung der Pfarrei Neuenkirchen, 1246 (1247). *Westfälisches Urkundenbuch*, Bd. 4: *Die Urkunden des Bisthums Paderborn vom J[ahr] 1201–1300. Erste Abtheilung: Die Urkunden der Jahre 1201–1240*, bearb. v. Roger Wilmans, Münster 1874, Nr. 378, S. 246f.

gulden, jeweils einem Scheffel Bohnen und Erbsen sowie einem Schafbock auf ein Malter Gerste verringert und 1843 für eine Summe von 200 Talern Preußischen Courant schließlich gänzlich abgelöst wurde.⁶⁷

Zustimmung des Stifts Herford

So lässt sich mit einiger Vorsicht vermuten, dass die Dismembration von der Altpfarrei nicht nur von den Bewohnern der umliegenden Siedlungen vorangetrieben wurde, sondern auch durch den Rheiner Pfarrer Bertram gefördert worden sein dürfte, da die Pfarrer kirchenrechtlich schon im Frühmittelalter ein Viertel ihrer Einkünfte für den Kirchenbau aufzuwenden hatten und erhebliche eigene Verluste im Fall eines Fehlschlags zu befürchten waren.⁶⁸ Setzt man einen Kapellenbau vor Gründung des Kirchspiels 1247 (1246) voraus, worauf der Urkundeninhalt ja hinweist, so ist es nicht unwahrscheinlich, dass nicht allein der Stifter – mit großer Sicherheit das Herforder Frauenstift –, sondern auch der Rheiner Pfarrer an diesem Prozess beteiligt waren.

Damit wird der Blick abschließend noch auf den Patronatsinhaber, das Stift Herford, gelenkt, das neben dem Bischof und dem Pfarrer der Altpfarrei seine Genehmigung zur Pfarreigründung erteilen musste. Dass von Herford bereits eine Kapellenstiftung vorgenommen worden war, bevor die Dismembration vollzogen wurde, lässt sich indirekt aus einem Hinweis in dem heute verlorenen Heberegister der Pfarrei Rheine aus der Mitte des 14. Jahrhunderts (wahrscheinlich 1373) folgern. Das Einkünfteregister war noch 1875 von Peter Grosfeld zur Vorbereitung seiner im gleichen Jahr erschienenen Stadtgeschichte Rheines eingesehen und auszugsweise für seine Arbeit ausgewertet worden.⁶⁹ Demnach enthielt es eine Notiz, dass der damalige Rheiner Pfarrer *Petrus de Adenauwe* seinem Vikar *Otto Harsting* zwei Urkunden ausgehändigt habe, von denen eine die „litera consensus“ der Herforder Äbtissin zum Bau der Kirche enthalte: „In primis literam fundationis ecclesie *Snetwinkele* ad ecclesiam parochialem in *Rene* spectantem quinque sigillis sigillatam impendentibus. Item literam consensus Abbatisse

⁶⁷ Peter Grosfeld, Beiträge zur Geschichte der Pfarrei und Stadt Rheine nebst einem Chronicon Bentlacense und Urkunden. Festschrift zu der Feier des zweihundertjährigen Bestehens des Gymnasiums in Rheine, Münster 1875, S.13–14 u. Anm. 32.

⁶⁸ Reitemeier, Pfarrgemeinde, S. 359.

⁶⁹ Grosfeld, Rheine, S. 5.

et ecclesie *Hervordensis* super fundatione dicte ecclesie *Snedewinkele* tribus sigilis sigillatam impendentibus“.⁷⁰

Auf diese Weise offenbart sich auch die Mitwirkung der dritten, an der Pfarreigründung beteiligten Partei. Zwar trat die Herforder Kommunität als Stifterin der Kirche auf, doch verdeutlicht die Wortwahl „*litera consensus*“, dass offenbar eine (passive) Zustimmung zum (aktiven) Begehren der Bewohner gegeben wurde und die Initiative nicht nur der Pfarreigründung, sondern auch des Kirchenbaus auf Seiten der bäuerlichen Bevölkerung der umliegenden Siedlungen lag.

Schlussbetrachtungen

Schwierigkeiten beim Kirchgang durch weite Wegstrecken und drohende Gefahren waren als Gründe (*iustae causae*) hinreichend, um den Bau einer Kirche voranzutreiben und die Einrichtung einer Pfarrei durchzusetzen. Damit stand den Bauern ein einflussreiches Instrument der Kanonistik zur Verfügung, dem sich auch die Bischöfe und Patronatsherren nicht verweigern konnten, um ihre *necessitas* der mangelnden seelsorgerischen Versorgung zu lindern, und das von ihnen nicht schwerpunktmäßig im Spätmittelalter, wie von Enno Bünz festgestellt, sondern im Münsterland bereits im Hochmittelalter vielfach Anwendung fand.

Auch die Stifterin der Patronatskirche bzw. -kapelle, das Herforder Stift, gab wohl lediglich seine passive Zustimmung zur Kirchen- und Pfarreigründung, auch weil das Kirchenpatronat keine nutzungs- und eigentumsrechtliche Verfügung über die Kirche mehr ermöglichte wie noch das Eigenkirchenrecht im Frühmittelalter. Gleichwohl mag es der Äbtissin in einem ihrer weit entlegenen Gebiete im Rahmen der anbahnenden territorialen Auseinandersetzung mit dem münsterischen Bischof durchaus gelegen gewesen sein, Patronatsrechte über eine weitere Kirche und ein Kirchspiel auszuüben.

In Opposition zu den Bauern stand wohl nur der um Einkünfte fürchtende Pfarrer der Altpfarrei Rheine, der seine Rechte in diesem Prozess allerdings wahrte, indem er dafür Sorge trug, dass die Dotation der Kirche zu gering für den Unterhalt einer eigenen Pfarrstelle war, die Messkorngabe an

⁷⁰ Zitiert nach Grosfeld, Rheine, S. 11 Anm. 30. Übersetzung: „Erstens ein Brief über die Gründung der Kirche Snetwinkele bei der Kirchpfarre in Rheine, mit fünf anhängenden Siegeln. Ebenso eine Urkunde mit der Zustimmung der Äbtissin und Kirche von Herford über die ausgesprochene Gründung einer Kirche Snedwinkele, mit drei anhängenden Siegeln“.

die Mutterkirche erhalten blieb und sein Recht, nicht zum Klerus zählende Laien-, Leut- und Hilfspriester, 1498 *plebanus*⁷¹, seit 1528 stets *vicecuratus*⁷² genannt, vermutlich mit geringer geistlicher Bildung, zu präsentieren, die die Gottesdienste in der neuen Pfarrei versahen, etabliert wurde.

Die nicht geringen Einflüsse der Laien auf die Pfarreibildung, die auch von der neuen Forschung zu Recht in den Fokus gerückt worden sind, konnten ebenfalls bestätigt werden. Inwieweit eine Beteiligung nicht nur am andauernden Unterhalt des Kirchengebäudes und des Pfarrers der Altpfarrei, sondern auch etwa an den Baukosten der Kirche reichte, kann aufgrund fehlender urkundlicher Zeugnisse leider nicht festgestellt werden. Doch bleibt festzuhalten, dass auch die Bauern im Münsterland vielfach dafür verantwortlich gewesen sein dürften, „die Kirche ins Streusiedlungsgebiet zu holen“ und damit einen zentralen Ort in der Nähe ihrer Siedlung zu erhalten, der ihre sakralen und profanen Bedürfnisse gleichermaßen befriedigen konnte.

71 Die Register der Willkommsschatzung von 1498 und 1499 im Fürstbistum Münster, Teil 1: Die Quellen, bearb. v. Joachim Hartig, Münster 1976, S. 507.

72 Heinrich Coerdes verkauft dem Neuenkirchener Vizekuraten Hermann Hachfort eine Rente, 1528 Mai 20. Landesarchiv, NRW Abteilung Westfalen, Kollegiatstift St. Martini Münster, Urkunden, Nr. 668.